

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Februar 2009

219. Krankenversicherung (Hoheitliche Genehmigung der stationären Psychiatrietaxen 2009/2010)

Für die Verrechnung von stationären Leistungen der psychiatrischen Einrichtungen des Kantons Zürich galt seit 1. Januar 2008 der zwischen santésuisse einerseits und der Gesundheitsdirektion sowie weiteren psychiatrischen Leistungserbringern anderseits geschlossene Psychiatrievertrag vom 1. Januar 2008. Der Vertrag wurde mit RRB Nr. 1082/2008 durch den Regierungsrat hoheitlich genehmigt. Der Vertrag sah im Wesentlichen eine pauschale Abgeltung der Kosten von stationären Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Zürich auf der allgemeinen Abteilung der kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Psychiatriekliniken vor. Die Vereinbarung war bis 31. Dezember 2008 befristet.

Vor diesem Hintergrund wurden ab August 2008 Verhandlungen geführt, die im November 2008 zu einer Einigung über die für die Jahre 2009 und 2010 geltenden Tarife führten.

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Bevor er einen Entscheid fällt, muss er die Preisüberwachung anhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz). Vorliegend hat die Preisüberwachung mit Schreiben vom 9. Januar 2009 auf Stellungnahme verzichtet. Der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen (DVSP) liess sich innert der gesetzten Frist nicht vernehmen. Die Schweizerische Patientenorganisation «SPO Patientenschutz» ersuchte mit Schreiben vom 12. Januar 2009, Art. 10 des Vertrages sei mit folgender zusätzlichen Regelung zu ergänzen: «Die Auskunftspflicht steht im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone.» In Art. 10 des Vertrages wird festgehalten, dass der Vertrauensarzt der Versicherer das Recht hat, «Auskünfte über die Behandlung der Versicherten einzuholen, die er benötigt, um die Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der erbrachten Leistungen zu überprüfen». Diese Bestimmung wiederholt lediglich die Art. 57 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 32 KVG festgelegte Berechtigung der Vertrauensärzte, die Voraussetzungen der Leistungspflicht der Versicherer zu überprüfen. Dass dabei die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, ist selbstverständlich bzw. ergibt sich aus der zwingenden Anwendbarkeit von öffentlich-rechtlichen Datenschutzbestimmungen. Entsprechend ist keine Ergänzung der Bestimmung angezeigt.

Die für das Jahr 2009 ausgehandelten Tarife berücksichtigen die Kostenentwicklung. Für die Tarife 2010 wurde ein angemessener Teuerungszuschlag vereinbart. Für die Abgeltung der stationären Leistungen in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich wird im Sinne eines Pilotprojekts ein neues Tarifsysteem eingeführt. Danach sollen die ersten fünf Aufenthaltstage mit einer Tagesvollpauschale abgegolten werden. Ab dem sechsten Aufenthaltstag sollen die Leistungen mit einer fallbezogenen sowie einer tagesbezogenen Teilpauschale vergütet werden. Die Tarifstruktur in den restlichen Kliniken und die übrigen Vertragsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Vereinbarung ist bis 31. Dezember 2010 befristet. Sie entspricht den Bestimmungen des KVG und ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der zwischen der Gesundheitsdirektion, der Clenia Schlössli AG, der Bergheim Uetikon AG, der Sanatorium Kilchberg AG und dem Bezirksspital Affoltern einerseits und santésuisse anderseits geschlossene Vertrag vom 1. November 2008 betreffend Verrechnung von stationären Leistungen in den psychiatrischen Einrichtungen des Kantons Zürich (Psychiatrievertrag 2009/2010) wird genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an die Clenia Schlössli AG, Schlösslistrasse, 8618 Oetwil am See (E), die Bergheim Uetikon AG, Holländerstrasse, 8707 Uetikon am See (E), die Sanatorium Kilchberg AG, Alte Landstrasse 70–84, 8802 Kilchberg (E), das Bezirksspital Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis (E), santésuisse Zürich-Schaffhausen, Löwenstrasse 29, Postfach, 8021 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi